

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 07.02.2019

Hochschule	Hochschule Kaiserslautern			
Ggf. Standort	Zweibrücken			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	International Business Administration			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Double Degree	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant 01.09.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 Studierende / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k. A., da Konzeptbegutachtung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	k. A., da Konzeptbegutachtung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	evalag
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sieht sich als forschungsstarke Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit einer fachlichen Fokussierung auf Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Gesundheit mit der Informatik als integrierende Querschnittskompetenz. Vorliegender Studiengang soll vom Fachbereich Betriebswirtschaft am Standort Zweibrücken angeboten werden. Schon bestehende Angebote des Fachbereichs umfassen die Studiengänge Finanzdienstleistungen (B. A.), Information Management (B. Sc.), Mittelstandsökonomie (B. A.), Technische Betriebswirtschaft (B. Sc.), Wirtschaft und Recht (B.A.), den Fernstudiengang Betriebswirtschaft (B.A.), den Fernstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden (B. A.), Financial Service Management (M. A.), Information Management (M.Sc.), Mittelstandsmanagement (M. A.) sowie Wirtschaftsingenieurwesen - Logistik und Produktionsmanagement (M. Sc.). Hinzu kommt der Studiengang International Management and Finance (M. A.), der die Option eines Double-Degree-Abschlusses mit der Universidad Nacional del Litoral/Argentinien beinhaltet.

Mit vorliegendem Studiengang ist das Ziel verbunden, einen grundständigen Studiengang anzubieten, der Impulse in die Region gibt und eine neue Zielgruppe von Studierenden anzieht. Dazu ist geplant, neben der Vermittlung von Grundlagen in den Bereichen Mittelstandsökonomie und Finanzdienstleistungen, auch internationale Aspekte in den Studiengang zu integrieren, wozu insbesondere ein umfänglicher (spanischsprachiger) Sprachenanteil ein optionaler Austausch mit der Universidad Nacional del Litoral/Argentinien im Rahmen eines Double-Degree gehört, der vom Deutsch-Argentinischen Hochschulzentrum (dahz) gefördert werden soll.

Studierende sollen im Rahmen des Studiengangs auf den anspruchsvollen internationalen Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Der Partner Argentinien ist hierbei aus Sicht der Hochschule besonders interessant, da das Land ökonomisch, gesellschaftlich und kulturell fast traditionell eine Schlüsselrolle in der Zusammenarbeit mit Europa, nicht zuletzt auf dem Bildungssektor, innehat. Der Fokus des Studiengangs liegt dabei auf der Vermittlung klassischer betriebswirtschaftlicher Wissensgebiete wie BWL, VWL, Recht und Informatik sowie Soft Skills, aber auch auf der Erlangung interkultureller Kompetenz sowie gründlicher Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang International Business Administration besticht durch ein breites thematisches Spektrum an betriebswirtschaftlichen Inhalten. Bezüglich der inhaltlichen Seite ist zu betonen, dass es sich um einen achtsemestrigen Studiengang mit 240 Leistungspunkten handelt, was im Vergleich zu Studiengangskonzepten mit sechs oder sieben Semestern eine erheblich größere Bandbreite an Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung bietet. Über die Kombination von

Themen wie Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik und Mathematik, Fremdsprachen, KMU, Ethik, Angewandte Informatik, Corporate Banking sowie ein Planspiel Lebensversicherung weist das Curriculum eine überdurchschnittliche fachlich-inhaltliche Breite an Fachgebieten auf. Die Studienstruktur ist klar, die Verteilung der Module nachvollziehbar. Zudem baut der Studiengang auf den schon bestehenden Angeboten des Fachbereichs auf, so dass der Fachbereich auf diese Erfahrungen bei der Etablierung des neuen Angebots gut anknüpfen kann.

Das Studiengangskonzept kann die Erwartungen hinsichtlich der Internationalität erfüllen, wie sie durch den Studiengangstitel „International Business Administration“ geweckt werden. Über die Fremdsprachenausbildung und das Angebot des Double-Degrees hinaus, enthält der Studiengang ausreichend viele Veranstaltungen mit internationalem Bezug, wozu auch ein verpflichtender Auslandsaufenthalt gehört.

Hinsichtlich der Option zum Double-Degree mit der Universidad Nacional del Litoral/Argentinien lässt sich feststellen, dass die Kooperation bereits etabliert ist und bei der Beratung, Kommunikation und Abstimmung zwischen den Partnern sind keine Mängel zu erkennen, vielmehr konnte die Gutachtergruppe den Eindruck gewinnen, dass die Kontakte sehr eng und die Abläufe eingespielt sind.

Zweibrücken hat den Vorteil, ein Studienstandort der kurzen Wege und der offenen Türen zu sein. Hier wird der mögliche geographische Nachteil zu einem Vorteil für Studierende. Entsprechend konnte die Gutachtergruppe ein mehr als positives Bild hinsichtlich der Studierbarkeit gewinnen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang in Vollzeit beträgt 8 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang ist das Schreiben einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) vorgesehen, die durch die Studierenden innerhalb von 12 Wochen zu erstellen ist. Aus den Beschreibungen des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ist ersichtlich, dass im Rahmen der Abschlussarbeit ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang. Entsprechend ist § 5 MRVO nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Mit dem Abschluss des Studiengangs wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Studierende, die das optionale Double-Degree mit der Hochschule Universidad Nacional del Litoral in Santa Fe/Argentinien absolvieren, erhalten entsprechend zwei Abschlüsse.

Im Rahmen des Studiengangs wird von der Hochschule der Abschlussgrad Bachelor of Arts vergeben. Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Fassung gemäß der aktuellen Neufassung (2018) vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert, ein entsprechendes Modulhandbuch liegt vor. Dabei sind die Module so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In den Modulbeschreibungen sind alle nötigen Kategorien vorhanden.

Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch geregelt. Darüber hinaus sind Einzelheiten in der Prüfungsordnung geregelt.

Aus der Studien- und Prüfungsordnung geht hervor, dass das „Diploma Supplement“ die Gesamtnote der Abschlussprüfung ausweist. Zusätzlich wird in einer Notenverteilungsskala gemäß des ECTS-Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission die statistische Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Je Semester sind in der Regel das Erlangen von 30 LP vorgesehen, wobei im ersten und dritten Semester 29 vorgesehen sind, wogegen das zweite und vierte Semester jeweils 31 LP umfasst, womit im Durchschnitt wieder 30 LP je Semester zu erbringen sind. Die Abweichungen von 30 LP je Semester sind sehr gering und damit nicht zu beanstanden. Für jedes Modul sind für die Vergabe von LP Leistungen definiert, die seitens der Studierenden zu erbringen sind. Dies sind in der Regel Prüfungen. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit umfasst 12 LP. Das dazugehörige Kolloquium wird mit 3 LP kreditiert. Ein Leistungspunkt wird mit 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung haben verschiedene Themen eine herausgehobene Rolle gespielt. Dazu gehören das Profil des Studiengangs als „International“, die praktische Gestaltung des Double-Degrees hinsichtlich Organisation, Beratung der Studierenden und Abstimmung zwischen den Partnern sowie die strategische Ausrichtung, die mit dem Studiengang am Standort Zweibrücken verbunden sind. Hinzugekommen sind Fragen der Studierbarkeit (Workload und Prüfungsorganisation) sowie die personelle und sächliche Ausstattung des Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des Studiengangs „International Business Administration“ werden nach Angaben der Hochschule interdisziplinäre Grundlagen und gründliche Kenntnisse in den Bereichen Mittelstandsökonomik und Finanzdienstleistungen vermittelt. Durch die Kombination der beiden Bereiche werden Studierende sowohl für den Eintritt in breit angelegte Managementnachwuchsprogramme als auch für Juniorspezialisten Positionen im Finanzbereich vorbereitet. Mögliche Arbeitgeber reichen von mittelständischen Unternehmen mit internationaler Ausrichtung über Großunternehmen, Banken und Versicherungen bis hin zu Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Consultants.

Hinzu kommt nach Angaben der Hochschule ein internationaler Charakter als profilgebender Bestandteil des Studiengangs, zu dem u. a. umfangreiche Sprachanteile und das Angebot eines Austauschs mit der Partnerhochschule in Argentinien gehören. Diese sollen Studierende dazu befähigen, nicht nur in einem international agierenden Unternehmen einen Arbeitsplatz zu finden, sondern auch die Zusammenhänge und Probleme der Finanzdienstleistungsbranche zu erkennen und konstruktiv zu lösen.

Weiterhin sollen Studierende über ein spezielles Modul und das Schreiben der Abschlussarbeit zum selbstständigen, wissenschaftlich-praktischen Arbeiten und in Präsenzveranstaltungen zum analytischen, strukturierenden und problemlösenden Denken befähigt werden. Zudem soll die Fähigkeit gefördert werden, in komplexen und unsicheren Situationen zielführend im Sinne des Unternehmenserfolgs handeln zu können. Die Entwicklung der Eigeninitiative und Selbstverant-

wortung, die Steigerung von Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie der Erwerb von Methoden- und Problemlösungskompetenz sollen ebenfalls im Rahmen des Studiengangs erreicht werden.

Absolventinnen und Absolventen sollen sich über das reine Arbeitsumfeld hinaus durch eine kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt – gerade auch im ethischen Bereich – und gesteigerte bürgerliche Verantwortung auszeichnen. Dies soll insbesondere durch die Diskussion aktueller Fragestellungen und persönlichkeitsentwickelnde Lehrinhalte und -methoden erreicht werden. Schlussendlich werden Studierende auch im Bereich der Wirtschafts- und Unternehmensethik sowie im interkulturellen Management geschult.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele sind klar formuliert und für einen grundständigen Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaft angemessen und passend. Die Qualifikationsziele lassen eine Ausbildung erkennen, in der einerseits betriebswirtschaftliche aber auch methodische Grundlagen gelegt werden, in der andererseits aber auch ausreichend spezialisierte Inhalte der Betriebswirtschaft, z.B. in Bereich der Finanzdienstleistung, erkennbar sind. Das spezielle internationale Profil ist ebenfalls klar formuliert. Insgesamt entsprechen die Ziele den Erwartungen an einen grundlegenden betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengang mit internationalem Profil an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studiengangs konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ziele dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und somit auch den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Studierende erhalten einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, im Rahmen dessen sie mit dem nötigen wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen und Kompetenzen auch in der Breite ausgestattet werden. Es besteht somit kein Zweifel daran, dass der Studiengang die Vorgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse“ für das Niveau Bachelor hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis erfüllt.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls in den Qualifikationszielen enthalten. Die Ansätze, die im Studiengang gewählt worden sind, um Studierende auf ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle vorzubereiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten, sind positiv zu bewerten. So gibt es eigenständige Veranstaltungen zu den Themen Wirtschafts- und Unternehmensethik sowie interkulturelles Management. Zudem bestehen keine Zweifel daran, dass Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung u. ä. im Rahmen von Lehrveranstaltungen regelmäßig thematisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des Studiengangs sieht in den ersten beiden Semestern insbesondere die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und sprachlichen Grundlagen vor. Dazu gehören die Module „Mathematik“, „Grundlagen der allgemeinen BWL“, „Mikroökonomie“, „Interne und extern Rechnungslegung“, „Grundlagen des Zivilrechts“, „International Accounting and Taxation“, „Finanzierung und Investition“ und „Statistik“. Hinzu kommen Module in zwei Fremdsprachen. Im dritten und vierten Semester werden diese Grundlagen vertieft. Hier sind die Module „Recht der Kaufleute“, „Studienmethoden I & II“, „Einführung internationales Management“, „Finanz- und Wirtschaftsmathematik“, „Grundlagen Marketing“, „Organisation und Informationstechnologie“, „Vortrags- und Präsentationstechnik“, „International Business Week“ und Wirtschaftsethik und interkulturelles Management“ sowie weitere Sprachmodule zu besuchen. Teilweise wurde das Curriculum auf Anregung der Gutachtergruppe nach der Begehung angepasst. Dabei wurden vermehrt Module mit internationaler Ausrichtung in den Studiengang integriert.

Da bis zum Ende des vierten Semesters in Spanisch das Niveau B2 erreicht werden soll, ist der sprachliche Anteil am Curriculum in den ersten Semestern relativ hoch. Das Niveau B2 gilt als Voraussetzung, dass Studierende den Austausch mit Argentinien wahrnehmen können. Abgeschlossen wird dieses Niveau mit Spanisch im Unternehmen im vierten Semester. Im Rahmen des Curriculums ist der Erwerb (bzw. die Vertiefung) der englischen Sprache sowie einer dritten Fremdsprache vorgesehen, wobei i.d.R. Französisch vorgesehen ist.

Im fünften Semester ist, aufgrund einer Anregung der Gutachtergruppe während der Begehung, nun ein verpflichtender Auslandsaufenthalt vorgesehen, entsprechend sind keine Pflichtmodule an der Hochschule Kaiserslautern zu besuchen. Das sechsten Semester wurde ebenfalls angepasst und umfasst jetzt ein sechsmonatiges Projekt. Das Praxisprojekt soll möglichst im Ausland, kann aber auch in Deutschland absolviert werden. Abgerundet wird das Studium im siebten und achten Semester mit vertiefenden Fächern wie „Internationale Human Resources Management“, „Company Analysis“, „International Business Strategy“, „International Academic Research and Writing“, „International Business Case Competition“, „Controlling in KMU“ und „Außenhandelsfinanzierung“. Hierbei wurde ebenfalls auf Anregung der Gutachtergruppe einige Änderungen vorge-

nommen, die auch einen Ausgleich für das zweite Theoriesemester in Argentinien für die Studierenden schaffen sollen, die am Double Degree-Programm nicht teilnehmen. Hinzu kommt die Abschlussarbeit, in der ein Thema behandelt werden muss, das auch Aspekte des internationalen Wirtschaftslebens beinhaltet.

Studierende, die für das Double-Degree mit der Universidad Nacional del Litoral/Argentinien zugelassen werden, absolvieren das fünfte, sechste und siebte Semester an der Partnerhochschule und besuchen dort verschiedene Module und ein Praxissemester bei einer Firma vor Ort. Für die Teilnehmer_innen aus Deutschland sind spezielle Module definiert, die in Argentinien absolviert werden müssen, wobei davon bei Bedarf auch abgewichen werden kann. Die jeweilige Auswahl muss jedoch von den Verantwortlichen beider Hochschulen genehmigt werden.

Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen sollen in den Modulen Studienmethodik, Vortrags- und Präsentationstechnik, sowie Personalwirtschaftliche Grundfunktionen vermittelt werden.

Grundlegende Managementmethoden, theoretisches Basiswissen, empirische Forschungsmethoden, internationale wirtschaftswissenschaftliche und finanzwirtschaftliche Rahmenkenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen (kommunikative und soziale Kompetenzen) sollen als integrative Querschnittsinhalte vermittelt werden.

Über die normalen Zugangsberechtigungen für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs werden keine gesonderten Eingangsqualifikationen gefordert.

Neben Vorlesungen werden Fallstudien, Forschungs- und Analyseaufgaben, Gruppenarbeiten, freie Unterrichtsgespräche, Diskussionen, Übungen und Workshops eingesetzt. Es soll laut Hochschule Wert auf interaktives Lernen gelegt werden, wobei der Studiengang auch im besonderen Maße von der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, repräsentiert durch deutsche und argentinische Teilnehmer_innen, profitieren soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit Blick auf die Eingangsqualifikationen und das Erreichen der Qualifikationsziele ist das Curriculum nur bedingt adäquat aufgebaut.

Hinsichtlich der grundlegenden betriebswirtschaftlichen Inhalte und der Sprachausbildung gibt es keine Einwände seitens der Gutachtergruppe. Die Module entsprechen den üblichen Standards und gewährleisten eine fundierte als auch breite Ausbildung in der Betriebswirtschaft. Hinsichtlich der Sprachausbildung geht die Hochschule über ein Mindestmaß hinaus und stellt diesen Bereich bewusst in den Vordergrund, auch um die Möglichkeit des Double-Degrees vorzubereiten. Die im Rahmen des Double-Degrees an der Universidad Nacional del Litoral/Argentinien zu

besuchenden Module sind passend und entsprechen den deutschen Standards der Hochschulbildung in einem Bachelorstudiengang. Die Definition spezieller Module als Empfehlung ist sinnvoll und wird seitens der Gutachtergruppe begrüßt.

Die Gutachtergruppe hat während der Begehung des Studiengangs mit den Vertreter_innen der Hochschule verstärkt über die internationale Ausrichtung des Studiengangs diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, den Anteil der Module mit internationaler Ausrichtung zu erhöhen. Diesem Vorschlag ist die Hochschule gefolgt. Die Gutachtergruppe kann daher feststellen, dass ein internationales Profil des Studiengangs gegeben ist. Der Titel des Studiengangs ist durch das Curriculum gerechtfertigt und es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Passung zwischen den Zielen des Studiengangs und dem vorliegenden Curriculum. Die Hochschule sollte nach dem Start des Studiengangs allerdings überprüfen, ob die Konzentration von Modulen mit internationalen Inhalten im 7. Semester zielführend ist. Ggf. sollten einige Module schon in frühere Semester verschoben werden, auch um die internationale Perspektive und das internationale Denken der Studierenden frühzeitig zu schulen. So sollte das Modul „International Business Strategy“ nach vorne gezogen würde, z. B. in das 4. Semester, so dass die Studierenden vor dem Auslandsaufenthalt im fünften Semester weitere Veranstaltungen aus dem internationalen Bereich gehört haben. Hinsichtlich der Lage der beiden Module „International Accounting and Taxation“ (2. Semester) und „Einführung internationales Management“ (3. Semester) empfiehlt die Gutachtergruppe einen Tausch. Studierende sollten die Konstruktionslogik "internationaler Unternehmen" verstehen, damit sie die Möglichkeiten der "Steuroptimierung" durch Transferpreisgestaltung etc. einordnen können.

Im Gespräch mit den Studierenden und den Lehrenden des Studiengangs konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die genutzten Lehr- und Lernformen passend zum Studienformat und ausreichend vielfältig sind. Selbstgestaltetes Lernen ist möglich und wird durch die Studierenden genutzt. Auch fordern sich die Studierenden sehr bewusst eine Einbeziehung in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse ein. Die Lehrenden unterstützen dies und sind ohne Frage den Studierenden zugewandt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll die Lage der beiden Module „International Accounting and Taxation“ (2. Semester) und „Einführung internationales Management“ (3. Semester) austauschen.

Die Hochschule soll einige der für das 7. Semester vorgesehenen Module sollten in frühere Semester verlegen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem optionalen Angebot eines Double-Degree Abschlusses wurde der Gedanke der studentischen Mobilität bereits in das Studiengangskonzept integriert. Studierende, die keinen Platz im Rahmen des Double-Degrees bekommen oder einen Aufenthalt in einem anderen Land oder an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, können im Rahmen von Erasmus an einer anderen ausländischen Hochschule einen Auslandsaufenthalt absolvieren. Insgesamt verfügt die Hochschule Kaiserslautern über Partnerschaften mit 83 Hochschulen aus aller Welt.

Die Hochschule Kaiserslautern bietet im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches verschiedenste Anlaufstellen an, wie das Akademische Auslandsamt und das internationale Studienkolleg. Das Akademische Auslandsamt informiert Studierende über Angebote, Art und Dauer eines Auslandsaufenthaltes sowie über Besonderheiten des Gastlandes (Hochschulsystem und soziokulturelles Umfeld). Die individuelle Beratung gibt Hilfestellungen zu Antragsverfahren und Auswahlkriterien für verschiedene Stipendienarten und klärt über weitere Fragen zu Finanzierungsmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten auf.

Die Anrechnung gemäß den Lissabon Konventionen ist in der allgemeinen Bachelor Prüfungsordnung geregelt.

Auf Anregungen der Gutachtergruppe hat sich die Hochschule dazu entschlossen, das 5. Semester als verpflichtendes Auslandssemester zu gestalten, sofern die Studierenden nicht am Doppel-Bachelor-Programm mit Argentinien teilnehmen. Dazu ist verpflichtend das Mobilitätsmodul zu nutzen. Im Rahmen des Mobilitätsmoduls sind nach Absprache mit den Verantwortlichen 24 bis 27 Punkte an einer ausländischen Hochschule zu erbringen. Nach Rückkehr von der ausländischen Hochschule erstellen die Studierenden eine individuell zu bearbeitende Hausarbeit, in welcher sie die im Ausland erworbenen Kompetenzen darstellen. Je nach Umfang der im Ausland absolvierten Module hat diese Hausarbeit einen Umfang von 3 bis 6 ECTS. Die inhaltliche Gestaltung der Arbeit soll sicherstellen, dass die in dem Studiengang gesetzten Lernziele tatsächlich erreicht werden. Dies betrifft vor allem die vernetzte Betrachtung von Fachgebieten. Die weiteren Regelungen bezüglich des Mobilitätsmoduls, die im Selbstbericht beschrieben sind, entfallen somit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule und dem Fachbereich sind Rahmenbedingungen geschaffen worden, die eine Mobilität der Studierenden während des Studiums im hier zu begutachtenden Studiengang zulässt. So gibt es eine Reihe von Partnerhochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, Beauftragte im Fachbereich, die bei der Koordination behilflich sind sowie ausreichend Beratungsangebote, die zentral von der Hochschule vorgehalten werden. Das Gespräch mit den Studierenden hat die Angebote verifiziert.

Das Curriculum ist mit der Hinzunahme des verpflichtenden Auslandsaufenthalts so gestaltet, dass es ohne Verzögerung absolvierbar ist. Das Curriculum sieht in dieser Zeit keine anderen Pflichtmodule vor. Zudem ist die Anerkennung entsprechend der Lissabon-Konvention in den entsprechenden Ordnungen geregelt.

Die Rahmenbedingungen, die für das Absolvieren des Double-Degrees vorgesehen sind, ermöglichen einen reibungslosen Ablauf des Aufenthaltes in Argentinien. Positiv zu erwähnen ist dabei die Möglichkeit der finanziellen Förderung durch die DAHZ, auch wenn die Mittel begrenzt sind, so dass nur einige Studierende, diese Förderung erhalten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Fachbereich Betriebswirtschaft lehren aktuell mehr als 30 hauptamtliche Professor_innen und Dutzende Lehrbeauftragte. Zur Unterstützung der Lehre stehen 15 Assistent_innenstellen zur Verfügung. Die Lehrenden sind keinem Studiengang fest zugeordnet. Die Lehre erfolgt studien-gangsübergreifend. Für die Abdeckung des Lehrdeputats wird in dem Studiengang auf Veran-staltungen anderer Studiengänge – insbesondere Mittelstandökonomie und Finanzdienstleistun-gen – zurückgegriffen.

Die Professor_innen und anderen hauptamtlichen Lehrenden werden bereits im Rahmen ihres Auswahl- bzw. Berufungsverfahrens auf ihre Expertenrolle in dem zu lehrenden Fach geprüft und entsprechen damit nach Angaben der Hochschule auch den Anforderungen des Bachelor-Studi-engangs. Bei der Auswahl wird laut Hochschule zudem darauf geachtet, dass alle Professor_in-nen eigene Forschungstätigkeiten und Publikationen im entsprechenden Lehrgebiet haben.

Einstellungs- und Berufungsvoraussetzung für Professor_innen ist eine mindestens fünfjährige Praxistätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule abzuleisten ist. Bei der Auswahl der Professor_innen im Berufungsverfahren wird die pädagogische Qualifikation mit ei-ner Probelehrveranstaltung unter studentischer Evaluation und einem Probevortrag geprüft.

Der Hochschulentwicklungsplan der Hochschule Kaiserslautern sieht bezüglich der Personalqua-lifizierung vor, dass Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für einzelne Fachgebiete regelmäßig von der Hochschule angeboten werden. Dazu gehören z.B. E-Learning und Hochschuldidaktik. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, an externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzuneh-men. Der Fachbereich unterstützt dies finanziell durch einen eigenen Budgetposten im Jahres-haushalt. Zudem wird ein eigenes Budget für Assistent_innen vorgehalten.

Um die berufliche Weiterbildung zu ermöglichen, wird vom Fachbereich gewährleistet, dass mindestens zwei der Professor_innen pro Semester eine Freistellung von ihren Lehrverpflichtungen erhalten, um besondere Forschungs- bzw. Fortbildungsvorhaben in der Praxis wahrnehmen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es kann festgestellt werden, dass sowohl die Anzahl der Professor_innen als auch die Ausrichtung/Denomination der Professuren geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Der Anteil an Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten angeboten werden, liegt bei rund 30 %. Dieser Wert ist akzeptabel. Damit ist sichergestellt, dass ein Großteil der Lehre von Professor_innen der Hochschule übernommen wird. Nach Auskunft der Verantwortlichen in den Gesprächen werden zudem bereits weitere Veranstaltungen zum Themengebiet International Management u.ä. angeboten, so dass ein Teil der zu integrierenden Veranstaltungen (siehe Auflage) im internationalen Bereich schon jetzt abgedeckt sind. Darüber hinaus sollten entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte zum Einsatz kommen.

Über didaktische Schulungen können sich Lehrende weiterqualifizieren. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen zur Personalauswahl und der Qualifizierung des Personals im üblichen Rahmen einer Hochschule stattfinden, wozu auch Freistellungen für Forschung gehören. Hier sind keine Mängel zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In die Organisation und Durchführung des Studiengangs sind nichtwissenschaftliche Mitarbeiter_innen eingebunden. Dazu gehören unter anderem Mitarbeiter_innen des Dekanats und die Studiengangsleitung. Weiterhin stehen die zentralen Beratungsangebote der Hochschule auch den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung. Dies sind z.B. die Beratungsangebote des Internationale Office oder Beratungen für Studierende in besonderen Lebenslagen sowie das Referat Förderung individueller Studienverläufe.

Für die Vorlesungen stehen Räumlichkeiten in über 8 Gebäuden zur Verfügung. Vorlesungs- und Seminarräume sowie allgemeine Rechnerpools für Übungen sind vorhanden. Für Planspiele steht ein gesonderter Planspielraum zur Verfügung. Ebenso verfügt der Fachbereich über mobile PC-Wagen, wodurch Planspiele auch in allen anderen Vorlesungsräumen durchgeführt werden können. Alle üblichen didaktischen Hilfsmittel (Beamer, Overheadprojektor, Tafel, Flipchart usw.) können genutzt werden. Zudem gibt es Sprachlabore und fünf Computerpools.

Außerdem haben die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Lerngruppentreffen an den Präsenztagen die Seminarräume in den Gebäuden A und C zu nutzen. Alle weiteren Lerngruppentreffen finden eher regional auf privater Ebene oder virtuell im Forum des Learn-Management-Systems statt.

Im Hinblick auf die Literaturversorgung können die Studierenden auf die Hochschulbibliothek am Standort Zweibrücken zugreifen. Die Bibliothek verfügt zurzeit über einen Bestand von ca. 48.000 Medien zu den einzelnen Fachgebieten (90 % Fachliteratur). Neben herkömmlichen Fachbüchern, Fachzeitschriften, Zeitungen und Nachschlagewerken steht weiterhin eine große Anzahl an audiovisuellen und elektronischen Medien zur Verfügung. Nicht vorhandene Literatur kann über Fernleihe beschafft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studiengangs stehen ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Das ehemalige Kasernengelände wurde entsprechend der Bedürfnisse der Hochschule ausgebaut. Auch die nicht-sächlichen Ressourcen entsprechen den üblichen Bedingungen an einer Hochschule und lassen keinen Raum für Kritik. Dazu gehören Lernräume und die Bibliothek.

Die Personalausstattung für unterstützende, also nicht-wissenschaftliche Bereiche des Fachbereichs, sowie im Rahmen der Beratungsangebote ist ausreichend und weist keine Mängel auf.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Folgende Prüfungsarten kommen gemäß Fachprüfungsordnung in den Modulen zum Einsatz: Mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Projektarbeiten und die Bachelorarbeit. Hinzu kommen Studienleistungen, wozu Klausuren, Prüfungsgespräche, Kolloquien, Hausarbeiten, praktische Übungen, Vorträge, Präsentationen oder Gruppenarbeiten gehören können. In den ersten vier Semestern werden hauptsächlich Klausuren zur Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen eingesetzt. Ab dem fünften Semester kommen vermehrt mündliche Prüfungen und Projektarbeiten zum Einsatz.

Der Auswahl der einzelnen Prüfungsformen liegen die didaktischen Überlegungen zugrunde, dass sich generell die Prüfungsform einer Projektarbeit dann anbietet, wenn komplexe Themenstellungen mittels wissenschaftlicher Methoden und Instrumente untersucht und beurteilt werden sollen oder wenn die fachlichen Inhalte eines Moduls einen besonders hohen Stellenwert im Gesamtkonzept des gewählten Studiengangs haben. Das Anfertigen einer Projektarbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich mit theoretischen Inhalten, wissenschaftlichen Modellen und

Konstrukten intensiv zu befassen und somit einen nachhaltigen Lernerfolg zu sichern. Die Studierenden sollen hierbei nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Auch im Hinblick auf die Bachelor-Arbeit stellt diese Art des Leistungsnachweises eine gute Gelegenheit zur Übung im Verfassen wissenschaftlicher Texte dar. Bei Gruppenarbeiten müssen die als Prüfungsleistung zu bewertende Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich voneinander abgegrenzt und bewertbar sein. Dahingegen ermöglicht die Wissens- und Kompetenzprüfung mittels einer Klausur die Möglichkeit, ausgewähltes oder abgegrenztes theoretisches Wissen oder spezifische Instrumente, wie z.B. erfolgs- und finanzwirtschaftliche Berechnungen, abzufragen.

In mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten können sehr gut interdisziplinäre Zusammenhänge und tiefgreifendes Verständnis sowie die Sprachenkompetenz abgeprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Es werden Prüfungsformen eingesetzt, die auch in vergleichbaren Studiengängen Anwendung finden. Dass dabei in den ersten Semestern fast ausschließlich Klausuren genutzt werden, ist nicht ungewöhnlich. Umso erfreulicher ist die größere Varianz an Prüfungsformen in den darauffolgenden Semestern. Die Gutachtergruppe sieht daher keinen Grund für Kritik.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Vom Vorsitz des Prüfungsausschusses wird in Zusammenarbeit mit den Dekanatsmitarbeiter_innen ein Prüfungsplan erstellt. Im Prüfungsplan sind alle relevanten Termine, die von den Studierenden und Lehrenden einzuhalten sind, festgelegt. Der Prüfungsplan für das Folgesemester steht in der Regel vor Ende der Veranstaltungszeit den Studierenden zur Verfügung. Studierende können so ihre individuelle Prüfungsbelastung einschätzen und ihr Semester entsprechend planen. Zu Beginn des Semesters wird jeweils eine Prüfungswoche für Nachprüfungen aus dem vorherigen Semester angeboten.

Die Lehrveranstaltungen werden zum Ende des Semesters für das kommende Semester pro Studiengang geplant. Eine Überschneidung wird bei der Planung vermieden. Die Module der Studiengänge Mittelstandsökonomie und Finanzdienstleistungen werden derzeit aufgrund der hohen Studierendenzahl zweizügig gelesen, so dass eine terminliche Wahlmöglichkeit besteht. Die Lehrveranstaltungen werden einmal im Jahr angeboten. Alle Prüfungsleistungen werden in jedem Semester angeboten.

Die Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Evaluation abgefragt.

Alle Module schließen mit nur einer Prüfung ab, wobei die Module i.d.R. fünf Punkte und mehr aufweisen. Nur ein Modul weicht von der Regel ab. Das Modul „Vernetztes Denken Unternehmensplanspiel“ weist nur einen Umfang von zwei Punkten auf. Aus Sicht der Hochschule kann dieses Modul nicht sinnvoll mit einem anderen Modul zusammengelegt werden. Außerdem gibt die Hochschule an, dass es nicht zu einer größeren Prüfungslast im betreffenden Semester kommt. In keinem Semester sind laut dem idealtypischen Studienverlaufsplan mehr als 6 Prüfungen vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Erstellung eines Prüfungsplans und der zentralen Lehrplanung kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass es einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gibt, wodurch auch die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen sichergestellt ist. Dass im Rahmen der Zweizügigkeit viele Veranstaltungen doppelt angeboten werden, führt zudem dazu, dass auch bei einem späteren Besuch der Module, in Abweichung zum idealtypischen Studienverlaufsplan, eine Überschneidungsfreiheit wahrscheinlich vorhanden ist.

Der angesetzte Arbeitsaufwand wirkt plausibel, auch zeigen die Erfahrungen mit den Modulen aus anderen Studiengängen und aus den entsprechenden Erhebungen zur Ermittlung der Arbeitslast, dass diese passend ist und keine Zweifel an der Studierbarkeit in diesem Punkt bestehen. Den Arbeitsaufwand im Rahmen der Evaluation zu erheben ist üblich und sichert eine Regelmäßigkeit zu. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die kurzen Wege und die ständige Ansprechbarkeit der Lehrenden für eine direkte Rückmeldung zur Arbeitslast sorgt. Auch wenn dies natürlich nicht systematisch abläuft, darf diese Art der Rückmeldung an einem Standort wie Zweibrücken nicht unerwähnt bleiben.

Da Module jeweils nur ein Semester umfassen und bis auf eine Ausnahme mindestens fünf Punkte umfassen, sind je Semester nicht mehr als 6 Prüfungen zu absolvieren. Die Prüfungsdichte ist somit angemessen. Das Modul „Vernetztes Denken Unternehmensplanspiel“ weist nur einen Umfang von zwei Punkten auf. Da es sich um das einzige Modul im Studiengang mit weniger als fünf Punkten handelt und sich die Gutachtergruppe der Argumentation der Hochschule anschließt, ist hier kein Grund für einen Mangel zu erkennen. Die Studierbarkeit wird durch das einzelne Modul keinesfalls in Frage gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang trägt im Titel den Begriff „International“. Die Internationalität des Studiengangs spiegelt sich laut Hochschule in dem verpflichtenden Auslandsaufenthalt, dem Sprachenanteil sowie der Zusammensetzung der Studierendenschaft wider, die auf eine Teilnahme von argentinischen und deutschen Studierenden ausgerichtet ist. Zudem enthält das Curriculum laut Hochschule eine größere Anzahl an Fächern mit eindeutig internationaler Ausrichtung.

Zudem ist im Rahmen des Studiengangs die Möglichkeit des Double-Degrees gegeben. Studierende des Studiengangs können somit im Rahmen eines dreisemestrigen Aufenthalts an der Universidad Nacional del Litoral, Santa Fé mit Abschluss des Studiums einen zweiten Abschluss erlangen. Um ausreichende Sprachkenntnisse für den dreisemestrigen Aufenthalt in Argentinien zu erlangen, wird in den ersten vier Semestern ein besonderer Fokus auf eine intensive Sprachausbildung gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der gesamte Studiengang ist mit der fremdsprachlichen Ausbildung, den frühen Hinweisen auf die Möglichkeit des Double-Degrees, mit den intensiven Absprachen inklusive der Definition von empfohlenen Modulen, die am jeweils anderen Studienort zu besuchen sind, zwischen den beteiligten Hochschulen sowie den finanziellen Förderungsmöglichkeiten sehr gut darauf ausgerichtet, ein Double-Degree anzubieten. Nach den Gesprächen mit den Verantwortlichen beider Hochschulen kann die Gutachtergruppe feststellen, dass bezüglich des Double-Degrees ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept erkennbar ist. Die besonderen Charakteristika werden gut im Profil wiedergespiegelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Modulbeschreibungen bilden nach Angaben der Hochschule den aktuellen Stand des jeweiligen Faches/Themengebietes zu einem Stichtag ab. Die Lehrenden sind angehalten, sich fachlich und didaktisch weiterzuentwickeln und ihre Lehrveranstaltungen entsprechend anzupassen. Dies spiegelt sich laut Hochschule in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit aktuellen Fachartikeln, neuen Case Studies oder dem Einsatz innovativer Verhaltensexperimente wider. Die Hochschule Kaiserslautern unterstützt ihre Lehrenden mit didaktischen Weiterbildungsangeboten

und E-Learning-Tools. Der Fachbereich Betriebswirtschaft setzt zudem eigene (finanzielle) Anreize, um Lehrenden die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu ermöglichen. Eine entsprechende Förderung gibt es des Weiteren für Forschungsvorhaben und Publikationen.

Je zwei oder drei Professor_innen im Semester werden von ihrer Lehrverpflichtung für Vorhaben im Rahmen der angewandten Forschung sowie zur Fortbildung in der beruflichen Praxis freigestellt. Diese Freistellungen werden ganz unterschiedlich genutzt: zur Durchführung von Projekten mit Unternehmen, für Fortbildungen (z. B. längere Seminare an ausländischen Hochschulen), für Lehraufenthalte an ausländischen Hochschulen, für Forschungs- und Publikationsprojekte im In- und Ausland.

Mit der Universidad Nacional del Litoral, Santa Fé wurden bisher in 17 Fällen Lehrende ausgetauscht. Diese Lehrkräfte haben neben den Kursen des Doppel-Masterprogramms auch an zusätzlichen Aktivitäten an der jeweiligen Partneruniversität teilgenommen: So kam es zur Zusammenarbeit bei anderen Studiengängen, der Durchführung von gemeinsamen Konferenzen, der Mitgliedschaft in Prüferkollegien für Abschlussarbeiten in anderen Studiengängen etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Durch die getroffenen Maßnahmen wie die Teilnahme an Konferenzen, der aktiven Beteiligung in der wissenschaftlichen Community in Form eigener wissenschaftlicher Beiträge und auch der didaktischen Weiterbildungen ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Die Möglichkeit, zwei bis drei Professor_innen je Semester für die berufliche Weiterentwicklung freizustellen, ist förderlich für die Aktualität des Studienangebotes und die Teilnahme am internationalen fachlichen Diskurs.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachbereich Betriebswirtschaft bedient sich des hochschulweiten Evaluationssystems. Damit sind auch die fachbereichsinternen Prozesse, welche die Durchführung und Abwicklung der Evaluationsverfahren wie auch die Verwendung und Behandlung der Evaluationsergebnisse zum Inhalt haben, in ihren Grundzügen gemäß dem hochschulweiten Standard festgelegt. Hauptakteure auf Fachbereichsebene, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisverwendung, Ableitung und Implementierung von Maßnahmen, sind folglich insbesondere: Der/Die Dekan_in, der Fachausschuss für Studium und Lehre (FASL), der Fachbereichsrat, die Lehrenden, ggf. der Prüfungsausschuss und die Studiengangsleitung sowie der Programmausschuss.

Studiengangsbezogene Umfrageresultate und erzielte Studien- und Prüfungsleistungen werden regelmäßig im jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs BW präsentiert und ggf. unter Mitwirkung der Studiengangsleitung diskutiert. Hierbei ist nach Angaben der Hochschule auch der enge Kontakt zu Unternehmen hilfreich, welcher für schnelle Rückmeldungen sorgen und neue und geänderte Anforderungen der Unternehmen in die Überlegungen einbringen soll.

Wesentliche Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge sollen im Fachausschuss für Studium und Lehre vorbereitet und anschließend in den Fachbereichsrat eingebracht werden. Änderungen in den Lehr- und Prüfungsplänen werden durch den Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und ggf. dem Fachbereichsrat abgestimmt und festgelegt. Daneben übernimmt der Fachausschuss gemeinsam mit dem Dekanat durch periodisches Erarbeiten eines Lehrberichtes eine wichtige Dokumentationsfunktion.

Es entspricht laut Selbstbericht der Hochschulen dem Selbstverständnis der Lehrenden an der Hochschule Kaiserslautern, ihre individuellen Evaluationsergebnisse der weiteren Entwicklungsplanung der betreuten Lehrveranstaltungen zugrunde zu legen. Im mündlichen Dialog mit den Studierenden sollen die Lehrenden des Fachbereichs die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation erörtern, wobei möglichst auch Schritte der Qualitätsentwicklung angesprochen und verdeutlicht werden sollen.

Entsprechend dem Qualitätsmanagementsystem der Hochschule hat im Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachausschuss für Studium und Lehre eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung. Darüber ist der/die Dekan_in, die Studiengangsleitung und das Bachelor Course Board verantwortlich für die Qualitätssicherung bzw. systematische Weiterentwicklung des Bachelorprogramms. In Zusammenarbeit mit den Fachvertretern sollen die Mitglieder des Bachelor Course Boards für die inhaltliche Weiterentwicklung und didaktische Ausgestaltung der einzelnen

Module unter Wahrung der konzeptionellen Einheit des Curriculums sorgen. Grundlagen hierfür sind, neben der Evaluierung der Module bzw. des Programms, die Ergebnisse der Integrationskonferenz. So werden die jeweils nach den Lehrveranstaltungszyklen durchgeführten Evaluationen durch das Bachelor Course Board in Maßnahmen übergeleitet, die wiederum in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften zeitnah umgesetzt werden.

Die Prozesse zur Sicherstellung der hohen Qualitätsanforderungen innerhalb der Studiengangsmodule sind dadurch gekennzeichnet, dass Änderungen nur in Abstimmung mit verschiedenen Instanzen möglich sind. Somit soll stets die Konformität zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen der Lehrveranstaltungen mit dem Gesamtziel des Studiengangs garantiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Kaiserslautern ist systemakkreditiert und musste entsprechend die Kreisläufe der internen Qualitätssicherung bereits im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung begutachten lassen. Diese Regelkreise sind auch für die Gutachtergruppe zur Begutachtung des vorliegenden Studiengangs erkennbar und hinterlassen keinen Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Systems zum kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs. Dies umfasst auch das Ableiten von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, wenn diese nötig werden, und die Überprüfung dieser Maßnahmen auf Wirksamkeit. Studierende sind über die verschiedenen Gremien der Hochschule sowie durch die Befragungen im Rahmen der Evaluation eingebunden und werden darüber hinaus auch über Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfolgt seit Jahren das Ziel, diese für nicht-traditionelle Zielgruppen zu öffnen. Dazu gehören Personen mit Migrationshintergrund, mit beruflicher Qualifizierung, in allen Lebensphasen, mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Zudem soll der Anteil von Frauen auf allen Ebenen der Hochschule erhöht werden, im Speziellen sollen sie für ein Studium an der Hochschule gewonnen werden. Bei der Konzeption und Planung der Umsetzungsmaßnahmen orientiert sich die Hochschule nach eigener Aussage am Kaskadenmodell.

Über die Öffnung für nicht-traditionelle Studierende verfolgt die Hochschule laut Selbstbericht auch eine Heterogenität im Bereich der Bildungsbiografie, der Herkunft (Migrationshintergrund), der Religion und der sexuellen Orientierung sowie der Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse. Diese Heterogenität soll durch vielfältige Ansätze der Hochschule unterstützt werden, so

dienen z.B. Vor- und Brückenkurse dazu, Unterschiede im Vorwissen auszugleichen und eine Chancengleichheit zum Studieneinstieg zu begünstigen. Ebenso bietet die Möglichkeit des kooperativen Studiums eine frühzeitige Einbindung der Studierenden in die Praxis gegen ein Entgelt. Hinzu kommen Beratungs- und Tutorienangebote, die in unterschiedlichen Lebens- und Studienlagen modular und individuell genutzt werden können.

Über frühzeitige Schulkontakte wie das Botschafterinnen-Programm, Workshops, Mädchen-Technik-Kongresse, Informationsveranstaltungen, Mentoring etc. soll der Ansatz des erfahrungsbasierten Lernens zur Förderung des Interesses und der Schaffung von Möglichkeiten der Selbstwirksamkeitserfahrung verfolgt werden. Damit sollen Rollenklischees aufgebrochen werden. Dabei sollen auch Projekttage für Schülerinnen der 9. und 10. Klasse helfen.

Workshop- und Seminarangebote sollen Studentinnen beim erfolgreichen Abschluss ihres Studiums unterstützen. Dazu gehören Maßnahmen zur Unterstützung bei der Netzwerkbildung, eine Workshopreihe zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (Ready for Success) und jährlich 10 Stipendien von monatlich 100 € für die Dauer eines Jahres an besonders leistungsstarke Studienanfängerinnen.

Mit Blick auf die Familienfreundlichkeit der Hochschule sollen sowohl Studierende als Mitarbeiter_innen der Hochschule unterstützt werden. Dazu gehören strukturelle Maßnahmen, wie z.B. Eltern-Kind-Arbeitszimmer, Kita-Plätze an allen Standorten und angepasste Regelungen zur Arbeitsgleitzeit, aber auch Stipendien für Alleinerziehende, Promovendinnen und Erstsemesterstudentinnen.

Durch das Projekt „Berufsziel Hochschulprofessorin“ möchte die Hochschule einen eigenen Beitrag zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses leisten und junge Frauen auf ihrem Weg zur Professur unterstützen und fördern. Zudem nimmt die Hochschule am Professorinnen-Programm des Bundes teil und hat sich zudem in Anlehnung an dieses Programm entschlossen, ein eigenes Programm zur Unterstützung von neuberufenen Professorinnen aufzubauen. Ziel dieser Förderung ist es, durch Finanzierung einer Assistent_innenstelle die neuberufenen Professorinnen beim Aufbau eines Forschungsprofils zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in einem Konzept vielfältige Maßnahmen benannt und diese auch angestoßen, um die Geschlechter gleichzustellen und Studierende in besonderen Lebenslagen und darüber hinaus zu unterstützen. Das Konzept setzt dabei schon vor dem Studieneinstieg an, indem Studiengänge mit einem geringen Anteil von Frauen in Schulen gezielt bekannt gemacht werden und interessierte Frauen einen ersten Einblick schon vor dem Abitur bekommen können. Dies wird seitens der Gutachtergruppe begrüßt und wird hoffentlich dauerhaft zu Erfolgen führen. Ins-

gesamt sind die Bestrebungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in allen Lebenslagen ohne Abstrich positiv zu bewerten. Zu erkennen ist zudem, dass die Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen der Hochschule angreifen. So kommen sowohl hochschulweite Projekte zum Tragen wie auch Anstrengungen in den einzelnen Fächern. Insgesamt greifen diese gut ineinander und lassen keinen Zweifel daran, dass diese auch im vorliegenden Studiengang Anwendung finden werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des Double-Degrees besteht eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Universidad Nacional del Litoral/Santa Fe. Diese besteht schon seit einigen Jahren, unter anderem über einen weiteren Masterstudiengang, in den ein Austauschprogramm integriert wurde. Für die Zusammenarbeit allgemein, aber auch für das Double-Degree im Rahmen des Studiengangs, wurden Vereinbarungen zwischen den beiden Hochschulen geschlossen, die der Gutachtergruppe in von beiden Hochschulen unterschriebener Form vorlagen. Der Kooperationsvertrag sieht auch die Gründung eines gemeinsamen Programmausschusses vor. Dieser ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Programms, die Auswahl der Studierenden, die Förderung und Evaluation des Programms und den Versand der benötigten Dokumente (learning agreements/Lehrvereinbarungen, Transcripts/Notenauszüge etc.).

Der Fachbereich ist in das hochschulweite Evaluationssystem eingebunden. Damit sind auch die fachbereichsinternen Prozesse, welche sowohl die Durchführung und Abwicklung der Evaluationsverfahren wie auch die Verwendung und Behandlung der Evaluationsergebnisse zum Inhalt haben, in ihren Grundzügen gemäß den hochschulweiten Standards festgelegt.

Hauptakteure auf Fachbereichsebene, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisverwendung, Ableitung und Implementierung von Maßnahmen, sind folglich insbesondere: Der/die Dekan_in, der Fachausschuss für Studium und Lehre, das Bachelor Course Board, der Fachbereichsrat, Lehrende, ggf. der Prüfungsausschuss und die Studiengangsleitung sowie der Programmausschuss.

Studiengangsbezogene Umfrageresultate und erzielte Studien- und Prüfungsleistungen werden regelmäßig im jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs präsentiert und ggf. unter Mitwirkung der Studiengangsleitung diskutiert. Hierbei ist auch der enge Kontakt zum Kooperationspartner hilfreich, welcher schnelle Rückmeldungen garantiert und neue und geänderte Anforderungen in die Überlegungen einbringt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da im Rahmen des Double-Degrees jede Hochschule für die Vergabe des Abschlussgrades für den eigenen Studiengang verantwortlich ist, ist die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes klar geregelt. Darüber hinaus ist die Kooperation der beiden Hochschulen in Bezug auf den Studiengang sehr intensiv. Dabei besteht über die allgemeine und die speziell für das Double-Degree geschlossene Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen ein enger persönlicher Kontakt. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass die Beteiligten der beiden Hochschulen mehrmals wöchentlich Kontakt haben und die Absprachen entsprechend klar und dem Austausch förderlich sind. Zudem gibt es regelmäßige persönliche Austauschformate, die die Kooperation festigen und Absprachen erleichtern. Im Rahmen dieser Kontakte wurden auch die jeweils zu besuchenden Veranstaltungen festgelegt, die nötig sind, um die jeweilige Anerkennung zu bekommen. Auch konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Programme beider Hochschulen auch insgesamt inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. In Argentinien wurde der entsprechende Studiengang durch die argentinische Akkreditierungsagentur CONEAU unter Berücksichtigung des Double-Degrees bereits akkreditiert.

Auch Studierende aus dem benachbarten Masterstudiengang, der ebenfalls ein Double-Degree mit der Universidad Nacional del Litoral/Santa Fe beinhaltet, haben von den festen Absprachen zwischen beiden Hochschulen berichtet und deren Funktionieren bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Nicht einschlägig

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Johann Engelhard, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre (bis September 2016)
- Prof. Dr. Victor Randall, Hochschule Coburg, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Professor für Finanzwirtschaft, Finanzdienstleistungen, Financial Management, wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenfächer

Vertreterin der Berufspraxis:

- Dr. Inge Lamberz de Bayas, Internationales Büro des BMBF im PT-DLR

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- Lars Langhof, Studierender der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für angewandtes Management Ismaning

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Erstakkreditierung
Notenverteilung	Erstakkreditierung
Durchschnittliche Studiendauer	Erstakkreditierung
Studierende nach Geschlecht	Erstakkreditierung

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09.04.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Vertreter der Universidad National del Litoral/Santa Fe (per Skype), Studierende, Vizepräsident für Studium, Lehre & Internationalisierung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Lehrräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)